

24.05.2005:**Auswirkungen der EU-Sicherheitsinitiative im Zollbereich bzw. im Tagesgeschäft, AHV-NRW**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 04.2005 zur Änderung des Zollkodex (Amtsblatt EU „L 117 vom 04.05.2005“, http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/L_117/L_11720050504de00130019.pdf) hat die EU auf politischen Druck der USA hin und den aktuellen Entwicklungen in der Weltzollorganisation entsprechend diverse Sicherheitsaspekte in das EU-Zollregime integriert, um die Sicherheit im grenzüberschreitenden Warenverkehr zu erhöhen und Risiken in der Lieferkette zu minimieren.

Die so genannte EU-Sicherheitsinitiative sieht u.a. vor, dass die Zollstellen untereinander elektronisch Daten über Warenbeförderungen austauschen und dass die Wirtschaftsbeteiligten den Zollbehörden innerhalb bestimmter Fristen vor der Einfuhr in die bzw. Ausfuhr aus der Europäischen Union elektronisch Angaben zu den Waren in Form von summarischen Anmeldungen machen (so genannte Voranmeldung). Außerdem soll ein gemeinschaftsweites Computersystem für das Risikomanagement eingeführt werden, das auf einheitlichen und harmonisierten Risikokriterien in der gesamten EU beruht, so dass risikobehaftete Sendungen gescreent werden können.

So genannte zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, die von den Zollbehörden als zuverlässig eingestuft worden sind, erhalten Vereinfachungen bei der Abwicklung ihrer Zollverfahren und bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen. Die Änderungen des Zollkodex werden erhebliche Auswirkungen auf die Anmelde- und Abfertigungspraxis haben, sobald die entsprechende Durchführungsverordnung zum Zollkodex in Kraft getreten ist. Damit ist zum Anfang des Jahres 2006 zu rechnen. UAlle am Außenhandel beteiligten Unternehmen sollten sich aber bereits jetzt mit ihren betriebsinternen Prozessen auf die Änderungen einstellen. Ab Januar 2006 wird dann erstmals eine Pflicht zur Abgabe einer summarischen Anmeldung vor Einfuhr bzw. Ausfuhr der Waren bestehen. Über die erforderlichen Datenelemente wird zurzeit noch in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe diskutiert. Wahrscheinlich wird sich die Kommission bei ihren Überlegungen nach dem so genannten WCO-Datenmodell richten, das 27 obligatorische Datenelemente vorsieht und um weitere drei Elemente ergänzt werden soll. Die diesbezüglichen Abstimmungen mit der Wirtschaft sollen im Juni 2005 stattfinden, so dass über den geplanten Inhalt der Voranmeldungen spätestens im zweiten Halbjahr 2005 Näheres bekannt sein dürfte.

Die Voranmeldung hat grundsätzlich mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erfolgen! Der Zollkodex statuiert insofern eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung an die Zollbehörden, die alle Unternehmen trifft. Da die entsprechenden EDV-Systeme europaweit jedoch nicht vor dem Jahre 2008 funktionsfähig sein müssen, wird es ab Januar 2006 voraussichtlich zu der anachronistischen Situation kommen, dass Voranmeldungen in Papierform an die zuständigen Zollbehörden per Fax zu übermitteln sind. In Deutschland hofft man, diesen vorübergehenden Zustand mit der Einführung des elektronischen Ausfuhrverfahrens ab Mitte 2006 bzw. mit der summarischen Anmeldung in ATLAS/Einfuhr ab dem U1. Quartal 2006U überwunden zu haben. Spätestens dann sollen alle Voranmeldungen in Deutschland elektronisch den deutschen Zollbehörden übermittelt werden. Inwieweit Ausnahmen für kleinere Unternehmen vorgesehen sind, ist noch unklar.

Der Zollkodex geht von der grundsätzlichen Verpflichtung zur elektronischen Abgabe aus, erlaubt aber die Abgabe der Voranmeldung in Papierform, sofern dasselbe Risikomanagement wie bei der elektronischen Abgabe gewährleistet ist und die entsprechenden Ausnahmen in der ZKD-VO seitens der Kommission ausdrücklich zugelassen werden. Die deutsche Zollverwaltung setzt sich nach unseren Erkenntnissen weiterhin dafür ein, dass Ausnahmen für kleinere und mittelständische Unternehmen in Deutschland möglich sind. Die genauen Konditionen stehen jedoch bisher nicht fest. Die Modalitäten werden sicherlich eng an das Konzept des so genannten zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten angelehnt sein. Bereits heute sollten sich daher alle Unternehmen darauf einstellen, dass vor dem Hintergrund der Vorgaben aus Brüssel in absehbarer Zeit voraussichtlich nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen

ein papiermäßiger Datenaustausch möglich sein wird. Angesichts des weiteren Ausbaus von ATLAS geht auch in Deutschland die Entwicklung ganz klar in Richtung elektronische Kommunikation mit dem Zoll.

Es läuft darauf hinaus, dass die papiermäßige Abwicklung sukzessive in den Hintergrund treten wird und elektronische Zollanmeldungen bevorzugt behandelt werden. Hierbei ist die Umsetzung der EU-Sicherheitsinitiative ein großer Schritt in Richtung Computerisierung. Weitere Einzelheiten und Erläuterungen zu den Änderungen des Zollkodex entnehmen Sie bitte der Homepage der deutschen Zollverwaltung (www.zoll.de).